

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)**

#### **A. Zielsetzung**

Der Entwurf verfolgt drei Ziele:

1. Technische Änderungen und Verbesserungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis ergeben hat.
2. Nochmalige Erörterung des Problems des Verwertungsverbot nach den §§ 49, 50 BZRG.
3. Änderung des Verfahrens und Aufhebung des bisherigen Endtermins für die Übernahme der Registerbestände der Länder.

#### **B. Lösung**

1. Zahlreiche Vorschriften werden den Änderungen des Sprachgebrauchs, des materiellen Rechts und den Anforderungen der Praxis angepaßt.
2. Der Entwurf schränkt das Verwertungsverbot für die Erteilung und Entziehung einer Fahrerlaubnis ein.
3. Der Entwurf ermöglicht es, die Länderregister einzeln, nicht wie bisher vorgeschrieben länderspezifisch, in das Bundeszentralregister zu übernehmen.

#### **C. Alternativen**

Der Bundesrat schlägt vor, den Verkehrsbehörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einzuräumen und das Verbot der Verwertung getilgter Vorstrafen für die

Entscheidung über die Untersagung eines Berufs oder Gewerbes oder für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst sowie für die Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis völlig aufzuheben.

**D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (I/3) – 443 05 – Bu 75/75

Bonn, den 24. November 1975

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 424.Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
 

„5. nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 19).“

## 2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. der Tag des ersten Urteils; bei Strafbefehlen gilt als Tag des ersten Urteils der Tag der Unterzeichnung durch den Richter; ist gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist der Tag der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung Tag des ersten Urteils, außer wenn der Einspruch verworfen wurde.“
- b) In Absatz 2 werden Satz 1 aufgehoben und das Wort „nur“ gestrichen.

## 3. § 6 wird aufgehoben.

## 4. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9****Sperre für Fahrerlaubnis**

Hat das Gericht eine Sperre (§ 69 a des Strafgesetzbuchs) angeordnet, so ist der Tag ihres Ablaufs in das Register einzutragen.“

## 5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Register sind einzutragen

1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschlie-

ßender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen wird,

2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder daß er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei.“

## 6. § 13 wird aufgehoben.

## 7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 treten an die Stelle des Wortes „mitzuteilen“ die Wörter „oder das Ende der Bewährungszeit zu vermerken“.
- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Tag der Wiedererlangung von Fähigkeiten und Rechten nach den §§ 45 a und 45 b des Strafgesetzbuchs.“

## 8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 7 wird aufgehoben.

## 9. § 16 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrrestes, einer Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.“

## 10. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17****Eintragung der Vollstreckung**

In das Register ist der Tag einzutragen, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrrestes oder einer Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beendet oder auf andere Weise erledigt ist.“

## 11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 3 und 7“ ersetzt durch die Wörter „Nummern 3 und 6“; an die Stelle der Wörter „den §§ 12 und 13“ tritt „§ 12“.

## 12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „bis 13“ die Wörter „und 12“.
- b) In Satz 2 treten an die Stelle der Wörter „der §§ 12 und 13“ die Wörter „des § 12“.

## 13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle des Wortes „Sie“ die Wörter „Die Meldebehörde“.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.“

## 14. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafstrestes zur Bewährung ausgesetzt hat, diese Entscheidung nicht widerrufen hat,“.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn das Gericht den Strafmakel als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen hat,“.
- c) In Nummer 5 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.
- d) In Nummer 9 treten an die Stelle der Wörter „bis 13“ die Wörter „und 12“.

## 15. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafstrestes zur Bewährung ausgesetzt hat, diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,“.
  - c) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn das Gericht einen Strafstrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen hat,“.
  - d) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „des Strafarrestes oder der Jugendstrafe“ eingefügt.
16. In § 33 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.
17. § 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).“
18. In § 35 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Untersagung der“ die Wörter „oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die“.
19. In § 36 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.
20. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und über Unterbringungen (§ 13)“ gestrichen.

21. § 40 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung, wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird, an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten.“

22. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zu tilgende Eintragung wird sechs Monate nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt.“

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer“ gestrichen.

23. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrrest“ eingefügt.

- c) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt hat,“.

- d) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn das Gericht einen Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen hat,“.

- e) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) zu Jugendstrafe, wenn das Gericht den Strafmakel als beseitigt erklärt hat,“.

- f) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g treten an die Stelle der Wörter „die Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Zeit oder eine Nebenstrafe oder Nebenfolge“ die Wörter „eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der

Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge“.

- g) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrrest“ eingefügt.

- h) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn das Gericht die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt hat und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,“.

- i) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „des Strafrestes oder der Jugendstrafe“ eingefügt.

24. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung“ die Wörter „oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung“.

- b) In Absatz 3 treten an die Stelle der Wörter „durch welche die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer untersagt worden ist“ die Wörter „durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist“.

25. § 49 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Rechte Dritter“ ersetzt durch die Wörter „Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter“.

26. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 49 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war.“

27. § 57 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.

## 28. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „Strafarrest oder Jugendstrafe“ eingefügt.
- b) Als Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die §§ 49, 50 gelten entsprechend.“

## 29. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,“.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „und Jugendstrafe“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „und Jugendstrafe“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Jugendstrafe“ eingefügt.

## 30. § 71 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben des Generalbundesanwalts und des Bundesministers der Justiz nach diesem Gesetz werden bis zu den in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkten von den bisher zuständigen Behörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Bereich der bisher zuständigen Registerbehörden zum schrittweisen Aufbau der Datenbank des Bundeszentralregisters nach Maßgabe der organi-

satorischen Möglichkeiten die Zeitpunkte zu bestimmen, an denen diese Aufgaben auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen.“

## Artikel 2

**Änderung der Gewerbeordnung**

§ 153 Abs. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Eine zu tilgende Eintragung wird sechs Monate nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.“

## Artikel 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 4

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundeszentralregistergesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

## Artikel 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

**Begründung****1. Allgemeines****1.1. Anlaß und Zweck des Gesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz hat in der kurzen Zeit seit seinem Inkrafttreten zu einer großen Zahl obergerichtlicher Entscheidungen und stark voneinander abweichender Meinungsäußerungen im Schrifttum geführt. Zweifelsfragen ergaben sich vor allem bei der Auslegung der §§ 60, 61 und aus dem Umfang des Verwertungsverbots der §§ 49, 50. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hatte der Bundesrat eine Änderung des § 50 Nr. 4 (Erweiterung der Befreiung vom Verwertungsverbot auf die Erteilung einer Fahrerlaubnis) vorgeschlagen. Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hatte diese Frage zunächst zurückgestellt und vorgesehen, die mit dem Verwertungsverbot zusammenhängenden Probleme mit einigen anderen offenen Punkten in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Inzwischen hat sich als unumgänglich herausgestellt, § 71 Abs. 3 zu ändern (vgl. die Ausführungen zu Nummer 2.30). Die dadurch eingetretene Notwendigkeit, einen Gesetzentwurf einzubringen, bietet die Möglichkeit, das Verwertungsverbot – den Forderungen der Praxis und dem Wunsche des Bundesrates entsprechend – im Bereiche des Verkehrsrechts einzuschränken.

Bei dieser Gelegenheit werden weitere Änderungen des Gesetzes vorgeschlagen, für die sich aus den praktischen Erfahrungen der Registerbehörden ein Bedürfnis ergeben hat oder die zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs notwendig sind.

Aufgrund umfangreichen Materials, das der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegt hat, wurde ferner Streichung des § 13 vorgesehen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 2.6).

**1.2. Kosten**

Das Gesetz bringt durch den Wegfall der Mitteilungspflichten nach den §§ 13 und 21 Abs. 1 Nr. 6 eine gewisse Kostenersparnis, deren Höhe sich jedoch kaum beziffern läßt. Durch die notwendigen Änderungen des Programms der EDV-Anlage des Bundeszentralregisters entstehen keine gesondert ausweisbaren Kosten.

Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten nicht belastet.

1.3. Der Entwurf sieht von einer Änderung der §§ 60, 61 ab. Die Verfassungsmäßigkeit dieser beiden Vorschriften hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 27.11.1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 46) festgestellt. Aus der Verfassungsmäßigkeit folgt zwar nicht, daß die getroffene Regelung sachlich nicht verbesserungsbedürftig sein könnte. (In der Tat sind nahezu alle Beispiele, die gegen den Umfang des Verwertungsverbots angeführt wurden, nicht Fällen mit normalem gesetzlichem Fristablauf entnommen, sondern Anwendungsfälle der Nichtübernahme nach den §§ 60, 61. Es erübrigt sich aber, hierüber Erwägungen anzustellen, da die nicht zu übernehmenden Eintragungen inzwischen aus den Registern entfernt sind und nicht wieder eingetragen werden können.

**2. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)****2.1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 3)**

Die Änderung des § 3 ist eine Folge der Streichung des § 13 (vgl. Nummer 2.6).

**2.2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)**

a) Nach Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes war streitig geworden, ob bei Strafbefehlen auch dann der Tag der Unterzeichnung durch den Richter maßgebend sein sollte, wenn gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden war. Die überwiegende Zahl der Landesjustizverwaltungen vertrat hierzu die Ansicht, durch den Einspruch werde der Strafbefehl gegenstandslos, falls der Einspruch nicht aus formellen Gründen verworfen werde. Dem entspricht die vorgeschlagene Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 4. Durch die Formulierung „Tag des ersten Urteils“ wird der Zusammenhang mit den §§ 34, 45 Abs. 1 hergestellt, so daß es einer Erwähnung des Strafbefehls in § 34 nicht mehr bedarf.

b) § 5 Abs. 2 Satz 1 bezog sich auf das Zusammentreffen von Übertretungsstrafen mit anderen Strafen und ist durch den Wegfall der Übertretungen gegenstandslos geworden. Der Satz wird daher gestrichen. Da die Anknüpfung an Satz 1 entfällt, muß in dem bisherigen Satz 2 das Wort „nur“ gestrichen werden.

**2.3. Zu Nummer 3 (Streichung des § 6)**

Die Vorschrift hat sich als für die Datenverarbeitung unpraktikabel erwiesen. Registerrecht-

lich ist der Tag der Entscheidungen höherer Instanz ohne Bedeutung, da die §§ 34, 45 Abs. 1 und § 60 nur auf den Tag des ersten Urteils abstellen. Auch für die Auskunftsberechtigten ist der Tag der Entscheidung im höheren Rechtszug ohne Interesse; für sie wird es regelmäßig entweder auf den Tag der ersten Entscheidung oder auf den Tag der Rechtskraft ankommen. Für die mit der Fertigung der Mitteilungen zum Zentralregister betrauten Kräfte bedürfte es eingehender Vorschriften, was als Abweichung von der Entscheidung des ersten Rechtszugs anzusehen ist. Die Speicherung der Daten der Entscheidungen höherer Instanz würde außerdem die Datenspeicher des Registers belasten. In der Ausfüllanleitung für Justizbehörden ist deshalb in Erwartung einer Änderung des Gesetzes davon abgesehen worden, den Tag der Entscheidung im höheren Rechtszug speichern zu lassen. Es erscheint geboten, die Rechtslage insoweit zu bereinigen und § 6 zu streichen.

2.4. **Zu Nummer 4** (Änderung des § 9)

Die Neufassung enthält die redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs in der ab 1.1.1975 geltenden Fassung (§ 69 a StGB).

2.5. **Zu Nummer 5** (Änderung des § 12 Abs. 1)

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 ist jede mit fehlender Gefährlichkeit begründete Ablehnung einer Maßregel einzutragen, ohne daß es darauf ankommt, um welche Maßregel es sich handelt und ob das Sicherungsverfahren wegen Schuld- oder Verhandlungsunfähigkeit betrieben wird. Nur bei Schuldunfähigkeit besteht ein Eintragungsbedürfnis.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 besteht die Eintragungspflicht, wenn der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. Die Fälle, in denen die Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit auf einer bereits vor der Tat vorhandenen Geisteskrankheit beruht, sind vom Gesetz in der geltenden Fassung nicht erfaßt.

Die vorgeschlagene Neufassung verzichtet auf die bisher in den Nummern 1, 2 und 4 enthaltene Enumeration und stellt auf den für die Eintragung ausschlaggebenden Gesichtspunkt ab, nämlich die Strafflosigkeit wegen Schuldunfähigkeit. Die Verpflichtung der mitteilungspflichtigen Stellen, bei Zusammentreffen von Schuldunfähigkeit und Anordnung einer Maßregel beides mitzuteilen, ergibt sich aus dem Zusammenwirken von § 4 Nr. 2 und § 12; auf diese Rechtslage können die mitteilungspflichtigen Stellen im Verwaltungswege hingewiesen werden (Ausfüllanleitung für Justizbehörden).

Die neue Nummer 2 übernimmt die bisherige Nummer 3.

2.6. **Zu Nummer 6** (Aufhebung des § 13)

Die vom Bundeszentralregistergesetz neu eingeführte Eintragungspflicht für die gerichtliche Anordnung der Unterbringung nach den Unterbringungsgesetzen der Länder war schon während der Beratungen des Gesetzes im Sonderausschuß des Deutschen Bundestages Gegenstand heftiger Angriffe von psychiatrischer Seite. Jedoch konnte damals überzeugendes Material nicht vorgelegt werden. Inzwischen ist vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie von der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung der Enquête über die Lage der Psychiatrie neues Material erarbeitet bzw. vorgelegt worden. Aus ihm ergibt sich, daß die Zahl und die Auswahl der unter § 13 fallenden Unterbringungen in den einzelnen Ländern so erheblich schwanken, daß der Zweck des Gesetzes kaum erfüllt werden dürfte. Bei einem unverhältnismäßig großen Teil der nach Landesrecht Untergebrachten handelt es sich um Fälle von Senilität, bei denen die Eintragung im Register keinen praktischen Wert hat.

Unter diesen Umständen erscheint die Beibehaltung der Eintragungspflicht, von der die Ärzte auch eine Erschwerung der Rehabilitation psychisch Kranker befürchten, nicht geboten. Der Entwurf sieht daher Streichung vor.

2.7. **Zu Nummer 7** (Änderung des § 14)

- a) In den Fällen des § 70 a Abs. 1 StGB tritt nicht Führungsaufsicht ein, sondern es ist eine Bewährungszeit festzusetzen; dem trägt die Änderung des Textes von Absatz 1 Nr. 2 Rechnung.
- b) Nach der geltenden Fassung von § 14 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 ist nur die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten zum Register mitzuteilen. Dies hat zur Folge, daß der registerrechtlich wichtige (vgl. § 35 Abs. 1) Zeitpunkt der Wiedererlangung kraft Fristablaufs in bestimmten Fällen von der Registerbehörde nicht errechnet werden kann, so im Falle des § 45 a Abs. 3 StGB. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß in jedem Falle der Tag der Wiedererlangung mitgeteilt werden muß. Dabei brauchen die Akten nicht bis zu diesem Zeitpunkt bei der mitteilungspflichtigen Behörde präsent gehalten zu werden; die Mitteilung kann abgesandt werden, sobald die Vollstreckungsbehörde den maßgebenden Tag errechnen kann.

2.8. **Zu Nummer 8** (Änderung des § 15)

Das Gesetz geht davon aus, daß nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes die das allgemeine

Strafrecht betreffenden Vorschriften des Registerrechts auch für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes gelten, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. So findet z. B. für die Eintragung der vorzeitigen Aufhebung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis auch bei Jugendlichen § 14 Abs. 1 Nr. 10 Anwendung. Da § 14 Abs. 1 Nr. 2 bereits die in § 15 Abs. 1 Nr. 7 vorgeschriebene Eintragung vorsieht, ist die letztgenannte Vorschrift überflüssig und könnte wegen ihrer Systemwidrigkeit zu falschen Schlüssen führen; sie wird daher aufgehoben.

**2.9. Zu Nummer 9** (Änderung des § 16)

Gnadenerweise bei Geldstrafen sind registerrechtlich ohne Bedeutung (vgl. § 17) und für die auskunftsberechtigten Stellen regelmäßig ohne Interesse. Die Mitteilungspflicht nach Nummer 2 wird deshalb auf Strafen beschränkt, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Diese Strafen, nämlich Freiheitsstrafe des StGB, Straf-arrest und Jugendstrafe, werden aufgezählt, um Zweifel auszuschließen. (Die Mitteilungspflicht nach Nummer 1 bleibt wegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 – jetziger Fassung – bestehen, um auch bei der Aussetzung von Geldstrafen zur Bewährung im Falle erneuter Verurteilung den Widerruf des Gnadenerweises zu ermöglichen.)

**2.10. Zu Nummer 10** (Änderung des § 17)

Der Wortlaut der Vorschrift wird dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs redaktionell angepaßt (§ 69 a StGB); der mehrdeutige Ausdruck „Freiheitsstrafe“ wird präzisiert.

**2.11. Zu Nummer 11** (Änderung des § 21)

§ 21 Abs. 1 Nr. 6 gibt zu überflüssigen Mitteilungen Veranlassung, soweit eine Mitteilungspflicht bei Geldstrafe vorgesehen ist, weil diese nicht zum Widerruf der Beseitigung des Strafmakels führen können (§ 101 JGG). Auch ist es unzweckmäßig, die Mitteilung an den Richter zu senden, der den Strafmakel für beseitigt erklärt hat, da dieser nicht für den Widerruf zuständig ist. Auch eine Änderung der Vorschrift dahin, daß die Mitteilung an den Richter zu senden sei, der die neue Entscheidung getroffen hat, ist nicht sinnvoll, da dieser seine eigene Entscheidung kennt. Ihm könnte allenfalls mitgeteilt werden, daß im Register eine Strafmakelbeseitigung eingetragen ist. Dies weiß er aber regelmäßig, da sich bei ordnungsgemäßem Verfahren ein Auszug aus dem Register bei den Akten befindet. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

**2.12. Zu Nummer 12** (Änderung des § 23)

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 13.

**2.13. Zu Nummer 13** (Änderung des § 28)

- a) Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 hat grammatische Gründe; das Wort „Sie“ bezieht sich nach den Regeln der deutschen Sprache auf das Wort „Rechtsverordnung“ in Satz 1, gemeint ist aber die Meldebehörde.
- b) Die Bundesrepublik Deutschland ist durch amtliche Vertretungen im Ausland und in der DDR vertreten. Dem trägt die Neufassung Rechnung.

**2.14. Zu Nummer 14** (Änderung des § 30)

Es ist streitig geworden, ob § 30 Abs. 2 Nr. 3, 4 nur zur Anwendung kommt, wenn die Strafaussetzung oder die Beseitigung des Strafmakels vom Gericht ausgesprochen wurde, oder ob die Vorschrift auch dann gilt, wenn die genannten Vergünstigungen im Gnadenwege gewährt wurden. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes soll nur ersteres der Fall sein. Die Unklarheit wird durch die Neufassung der Nummern 3 und 4 behoben.

Die Änderung der Nummer 5 Buchstabe b dient der Verbesserung der Terminologie (vgl. Nummer 2.9).

Die Änderung der Nummer 9 folgt aus der Streichung des § 13.

**2.15. Zu Nummer 15** (Änderung des § 32)

Es gilt das zu Nummer 2.14 Ausgeführte.

**2.16. Zu Nummer 16** (Änderung des § 33)

Die Änderung dient der Verbesserung der Terminologie.

**2.17. Zu Nummer 17** (Änderung des § 34)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 5 Abs. 1 (vgl. oben Nummer 2.2 a).

**2.18. Zu Nummer 18** (Änderung des § 35)

Maßregeln der Besserung und Sicherung enthält nicht nur das Strafgesetzbuch, sondern sie finden sich auch in anderen Gesetzen. Zum Teil sind die Vorschriften, auf denen die im Zentralregister noch vorhandenen Eintragungen beruhen, durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch aufgehoben worden (so z. B. das Berufsverbot nach § 14 des Lebensmittelgesetzes durch Artikel 59 Nr. 4 EGStGB, § 10 des Nitritgesetzes durch Artikel 60 Nr. 3 EGStGB). Die Entziehung des Jagdscheins nach § 41 des Bundesjagdgesetzes ist weiterhin möglich. Ob landesrechtliche Vorschriften weitere Maßregeln der Besserung und Sicherung zulassen, kann hier nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Die Datenverarbeitungsanlage des Bun-

deszentralregisters wäre überfordert, wenn all diese Vorschriften die Hemmungswirkung nach § 35 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 hervorrufen würden. Hierfür besteht wohl auch kein zwingendes Bedürfnis. Die fristhemmende Wirkung wird daher auf die im Strafgesetzbuch aufgeführten Maßregeln beschränkt.

**2.19. Zu Nummer 19** (Änderung des § 36)

Die Änderung dient der Verbesserung der Terminologie.

**2.20. Zu Nummer 20** (Änderung des § 39)

a) Die Justizvollzugsbehörden benötigen zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben im Strafvollzug unbeschränkte Auskunft. Eine Gefährdung der Wiedereingliederung Vorbestrafter kann hierdurch nicht eintreten.

b) Die Änderung des Absatzes 2 folgt aus der Streichung des § 13.

**2.21. Zu Nummer 21** (Änderung des § 40)

Es gilt das zu Nummer 2.13 b Ausgeführte.

**2.22. Zu Nummer 22** (Änderung des § 43)

a) Nach § 43 Abs. 2 ist eine tilgungsreife Entscheidung aus dem Register zu entfernen. Wird die Entfernung sogleich nach Eintritt der Tilgungsreife vorgenommen, so kann bei verspätetem Eingang der Mitteilung über eine vor Eintritt der Tilgungsreife ergangene neue Verurteilung deren tilgungshemmende Wirkung (§ 45 Abs. 3) nicht mehr berücksichtigt werden. Die tatsächliche Tilgung wird daher erst eine bestimmte Zeitspanne nach **Eintritt der Tilgungsreife** vorgenommen („Überliegefrist“, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 StrafregisterVO in Verbindung mit § 71 Abs. 3 BZRG und § 40 Abs. 1 Satz 1 der 1. BZRVwV). Von verschiedenen Registerbehörden sind Bedenken vorgetragen worden, ob es im Hinblick auf die Grundsätze des Datenschutzes rechtlich zulässig sei, die Überliegefrist ohne gesetzliche Grundlage beizubehalten. Zur Behebung dieser Unsicherheit sieht der Entwurf die Verankerung der Überliegefrist im Gesetz vor. Als im Regelfall ausreichende Frist hat der Entwurf aufgrund einer Erhebung im Bundeszentralregister 6 Monate angesehen. (Während dieser Zeit steht die Eintragung registerrechtlich einer getilgten gleich, d.h. sie wird in keine Auskunft mehr aufgenommen.)

b) Die Entziehung der Fahrerlaubnis für immer ist eine Sicherungsmaßregel, deren Schwere ein langes Verbleiben der Eintragung im Register erfordert. Wenn aber das Gericht

zu der Überzeugung gekommen ist, daß der Täter nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, und die Sperre deshalb nach § 69 a Abs. 7 StGB aufgehoben hat, so dürfte für ein dauerndes Verbleiben der Eintragung im Register kein hinreichender Grund mehr vorhanden sein. Der Entwurf sieht für die Sperre für immer deshalb ebenso wie für das Berufsverbot für immer eine Frist von 15 Jahren vor, die wegen der Hemmungswirkung des § 45 Abs. 2 nur im Falle der Aufhebung der Maßregel wirksam wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, vgl. dazu die unter Nummer 23 f vorgeschlagenen Änderungen des § 44 Abs. 1).

**2.23. Zu Nummer 23** (Änderung des § 44)

Die Änderung von Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a, b, Nr. 2 Buchstaben a, b und Absatz 3 enthält eine Verbesserung der Terminologie.

Für die Änderung von Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben d, e, f und von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gilt das oben zu Nummer 2.14 Ausgeführte.

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g beruht darauf, daß nach dem ab 1.1.1975 geltenden Recht nicht mehr nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und die Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und das Berufsverbot ohne gleichzeitige Verhängung einer Strafe und im Sicherungsverfahren angeordnet werden können (§ 71 StGB, § 413 StPO). Dadurch ergibt sich die unbefriedigende Folge, daß die selbständige Anordnung einer zeitigen Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach 5 Jahren zu tilgen ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 g), die selbständige Anordnung eines zeitigen Berufsverbots aber nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 fünfzehn Jahre im Register verbleiben müßte. Der Entwurf nimmt alle selbständigen Anordnungen in Nummer 1 Buchstabe g auf (ausgenommen die Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer und das Berufsverbot für immer, für die Absatz 1 Nr. 3 gilt; vgl. dazu oben zu Nummer 2.22 b).

**2.24. Zu Nummer 24** (Änderung des § 45)

a) Die Änderung beruht auf den zu Nummer 2.18 (§ 35) dargelegten Erwägungen.

b) Die Änderung des Absatzes 3 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs.

**2.25. Zu Nummer 25** (§ 49)

Die Verfassungsmäßigkeit des Verwertungsverbotes war von mehreren Gerichten angezweifelt worden, ist aber durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.

1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 46) festgestellt worden. Damit ist an sich nicht gesagt, daß das geltende Recht nicht verbesserungsbedürftig wäre. Die Ansichten im Schrifttum sind geteilt; gegen das geltende Recht haben sich z. B. Dreher in JZ 72, 618, Seibt in DRiZ 73, 17, Terhorst in ZRP 73, 5 ausgesprochen; für die bestehende Fassung z. B. Brauser in NJW 73, 1007, Dähn in JZ 73, 51, Götz in JZ 73, 496. Nach Abwägung aller für und gegen die gewählte Lösung vorgebrachten Argumente hat der Entwurf von einer Lockerung des Verwertungsverbotes im Bereich des Strafrechts abgesehen, da die Änderung einer erst so kurze Zeit bestehenden und für die Resozialisierung Verurteilter so wichtigen Vorschrift nur bei Nachweis sehr schwerwiegender Mängel veranlaßt erscheint.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die streitig gewordene Frage der Verwertbarkeit einer getilgten Strafe als Indiz zu klären. Der 2. und 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs haben die Verwertung einer getilgten Eintragung als Indiz für die Täterschaft des Angeklagten unter der Voraussetzung zugelassen, daß aus der begangenen (neuen) Tat zivilrechtliche Ansprüche entstanden sind (BGHSt 25, 24 = NJW 73, 206; 3 StR 85/72 = MDR 73, 192).

Diese Auffassung steht in Widerspruch zu der in der Literatur überwiegend vertretenen Meinung (vgl. Dreher in JZ 72, 618 [621] unter zutreffendem Hinweis auf § 50 Nr. 2 BZRG; Götz in JZ 73, 496; Brauser in NJW 73, 1007; a. A. Klinghardt in NJW 74, 491). Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 27. 11. 1973 (BVerfGE 36, 174 [185]) ausgeführt:

„Auch dem Strafrichter ist es verwehrt, die frühere Tat noch zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie . . . Beweisanzeichen für die Begehung eines neuen Delikts zu liefern vermag oder . . . unter Umständen bei der Strafzumessung in Rechnung zu stellen wäre.“

Auf S. 186 sagt das Bundesverfassungsgericht: „Im übrigen [nämlich außer beim modus-operandi-Vergleich] ist die Vorverurteilung des Beschuldigten wegen gleichartiger Delikte für die Überzeugungsbildung des Richters nur von geringer Bedeutung, da dieser Umstand unmittelbar nichts über die aufzuklärende Tat, sondern lediglich etwas über die Persönlichkeit des Beschuldigten aussagt, aus der sich regelmäßig keine beweiskräftigen Schlüsse auf die Begehung einer – ihm etwa nach seinen Vorstrafen „zuzutrauenden“ – Tat ableiten lassen. Schließlich kommt noch hinzu, daß bereits nach dem bisherigen Rechtszustand getilgte Verurteilungen nur ausnahmsweise überhaupt zur Kenntnis des Richters gelangten, der insoweit zumeist auf die eigenen Angaben des Beschuldigten angewiesen war.“

Da der Bundesgerichtshof seine Rechtsansicht aus den Worten „Rechte Dritter“ herleitet, schlägt der Entwurf eine klarstellende Änderung des Absatzes 2 vor.

#### 2.26. Zu Nummer 26 (Änderung des § 50)

Der Entwurf folgt der Anregung des Bundesrates und des Bundesministers für Verkehr, für die Entscheidungen über die Erteilung und die Entziehung der Fahrerlaubnis (auch durch die Gerichte) eine Lockerung des Verwertungsverbotes vorzunehmen. Aus dem umfangreichen, von den Ländern vorgelegten Material hat sich ergeben, daß es sich bei den Taten, deren Nichtverwertbarkeit gerügt wird, durchweg um Verkehrsstraftaten handelt. Daher beschränkt sich die Befreiung vom Verwertungsverbot auf die in das Verkehrszentralregister einzutragenden Verurteilungen. Diese können die zur Entscheidung berufenen Stellen aus dem Verkehrszentralregister erfahren, dessen Tilgungsvorschriften entsprechend gestaltet werden können. Aus diesem Grunde bedarf es keiner Erweiterung des Rechts der Verkehrsbehörden auf Auskunft aus dem Zentralregister. Das Bekanntwerden derartiger Taten wird selten zu einer Existenzgefährdung des Betroffenen führen. Andere Straftaten, die so lange zurückliegen, daß Tilgungsreife eingetreten ist, werden die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig nicht begründen können. Der Entwurf sieht deshalb insoweit von einer Lockerung des Verwertungsverbotes ab.

#### 2.27. Zu Nummer 27 (Änderung des § 57)

Es gilt das zu Nummer 2.20 a Ausgeführte entsprechend.

#### 2.28. Zu Nummer 28 (Änderung des § 58)

- a) Die Änderung des Absatzes 2 dient der Verbesserung der Terminologie.
- b) Ob das Verwertungsverbot auch für Eintragungen im Erziehungsregister gilt, hängt von der Auslegung des § 55 ab. Dabei muß man auf den Zweck des Verwertungsverbots abstellen. Dieser besteht darin, bei einem wieder in Arbeitsleben und Gesellschaft Eingegliederten unzumutbare Spätfolgen zu verhindern. Ob sie zu befürchten sind, hängt von dem Inhalt der Eintragung ab. Da den Eintragungen im Erziehungsregister regelmäßig strafbare und damit auch sittlich verwerfliche Handlungen zugrundeliegen, wird durch das Bekanntwerden dieser Eintragungen eine Gefährdung regelmäßig nicht ausgeschlossen werden können. Zur Klarstellung erscheint es geboten, einen Absatz 4 des Inhalts anzufügen, daß die §§ 49, 50 entsprechend gelten.

**2.29. Zu Nummer 29** (Änderung des § 60)

Die Änderungen dienen der Verbesserung der Terminologie.

**2.30. Zu Nummer 30** (Änderung des § 71)

Bei der Festlegung des Endzeitpunktes für die Übernahme der bisherigen Register auf den 31. Dezember 1976 ging man davon aus, daß die Umschreibung in Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden könne. Nachdem sich inzwischen gezeigt hat, daß dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, und da auch nicht jeweils die Registerbestände eines ganzen Landes übernommen werden können, läßt sich die jetzige gesetzliche Regelung nicht halten. Mit den Landesjustizverwaltungen wurde Einverständnis darüber erzielt, daß die zur Zeit noch von den Staatsanwaltschaften der Länder geführten Register einzeln in einer vereinbarten Reihenfolge übernommen werden sollen. Voraussetzung für diese Lösung ist, daß § 71 Abs. 3 entsprechend abgeändert wird. Der Entwurf schlägt eine Fassung vor, in der trotz des Fehlens eines kalendermäßig bestimmten Termins die Verpflichtung zur kontinuierlichen Übernahme aller Register mit hinreichender Bestimmtheit zum Ausdruck kommt.

**3. Zu Artikel 2** (Änderung der Gewerbeordnung)

Die Vorschrift trifft eine Regelung für den Fall, daß dem Register eine Bußgeldentscheidung mitgeteilt wird, die zwar vor dem Ende der Frist für die Tilgung einer früheren Eintragung erlassen worden ist, deren Eintragung aber nach dem klaren Wortlaut des § 153 Abs. 3

GewO den Ablauf der Tilgungsfrist nicht hemmen kann, weil die frühere Eintragung bereits aus dem Register entfernt ist. Wird während der vorgesehenen angemessenen „Überliegefrist“ von 6 Monaten eine vor dem Ende der Tilgungsfrist erlassene Bußgeldentscheidung eingetragen, so sind die Voraussetzungen des § 153 Abs. 3 GewO erfüllt, d. h. die neue Eintragung hemmt den Ablauf der Frist. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Begründung zu Nr. 2.22 verwiesen. Da die Ungewißheit, ob die Wirkungen des § 153 Abs. 3 GewO bis zum Ablauf der Überliegefrist eintreten werden, nicht dem Betroffenen angelastet werden kann, ist vorgesehen, daß während der Dauer der Überliegefrist über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden darf.

**4. Zu Artikel 3**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**5. Zu Artikel 4**

Durch mehrfache Änderungen ist das Gesetz unübersichtlich geworden. Artikel 4 ermächtigt deshalb den Bundesminister der Justiz zur Neubekanntmachung.

**6. Zu Artikel 5**

Das Gesetz muß spätestens zum 1. Januar 1976 in Kraft treten, damit die Übernahme der Bestände der bisherigen Register ohne zeitliche Lücke durchgeführt werden kann.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 BZRG)

- a) Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.
- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die sich aus der Streichung der Nummer 6 ergebenden redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen.

## Begründung

Die Beibehaltung von § 13 BZRG ist erforderlich. Sein Inhalt sichert für Gerichte und Staatsanwaltschaften eine wichtige Erkenntnisquelle, insbesondere auch zum Schutze des in § 13 genannten Personenkreises. Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten aufgrund der Vorschrift des § 13 BZRG rechtzeitig und frühzeitig Kenntnis von der Unterbringung und können daher erforderliche Gutachten einholen sowie von nicht gerechtfertigten Maßnahmen absehen.

Eine Beeinträchtigung der Rehabilitation ist nicht zu erkennen. Nach § 39 Abs. 2 BZRG erhalten über Eintragungen nach § 13 nur Gerichte und Staatsanwaltschaften Auskunft. Diese Eintragungen erscheinen in Führungszeugnissen, selbst für Behörden, nicht (§ 30 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 BZRG).

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 Nr. 2 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- „2. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.“

## Begründung

Erlaß und Umwandlung einer Geldstrafe im Gnadenwege sind zwar registerrechtlich nicht von Bedeutung. Sie sind aber für die Auskunftsberechtigten, insbesondere für Gerichte und Staatsanwaltschaften, von großer Bedeutung, und zwar einerseits bei der Prüfung der Frage, ob die Bildung einer Gesamtstrafe in Betracht kommt, andererseits im Interesse einer vollständigen Beurteilung der Persönlichkeit des Täters, in deren Rahmen auch dem Gnadenakt bei einer Geldstrafe erhebliche Bedeutung zukommt.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 30 Abs. 2 BZRG), Nr. 15 (§ 32 BZRG) und Nr. 23 (§ 44 BZRG)

- a) In Artikel 1 Nr. 14 sind die Buchstaben a und b zu streichen.
- b) aa) In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist.“

- bb) In Artikel 1 Nr. 15 ist Buchstabe c zu streichen.

- c) aa) In Artikel 1 Nr. 23 sind die Buchstaben c, d und e zu streichen.

- bb) In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe h ist § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist.“

## Begründung

In den Vorschriften des geltenden Rechts (§§ 68 f, 79 a Nr. 2 Buchstabe b StGB) kommt zum Ausdruck, daß einer Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenwege die gleiche Bedeutung wie der durch Richterspruch gewährten gebührt. § 79 a Nr. 2 Buchstabe b StGB erwähnt ausdrücklich die Entscheidung im Gnadenwege. Bei § 68 f StGB ergibt sich die Gleichstellung von Richterspruch und Gnadenentscheidung aus der Fassung dieser Vorschrift durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 und durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974: Während die Vorschrift zunächst lautete: „Wird ... Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder im Gnadenwege nicht angeordnet oder wird die Aussetzung widerrufen, ...“, erhielt sie durch das Einführungsgesetz zum

Strafgesetzbuch die jetzige Fassung: „Ist eine Freiheitsstrafe ... vollständig vollstreckt worden, ...“. Die Neufassung stellt eine sprachliche Neuformulierung des gesetzgeberischen Willens dar, ohne den Gehalt der Regelung zu verändern (Erster Bericht des BT-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform – BT-Drucksache 7/1261, S. 8).

Auch wenn die jetzige Fassung der §§ 30, 32 und 44 BZRG von anderen Vorstellungen getragen war, die freilich im Text keinen Niederschlag gefunden haben, sollte von den beabsichtigten Änderungen abgesehen werden. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, in ein Führungszeugnis eine gerichtlich ausgesetzte Rechtsfolge nicht, dagegen eine im Gnadenwege ausgesetzte Rechtsfolge aufzunehmen. Durch die Aufnahme der im Gnadenwege ausgesetzten Rechtsfolge in das Führungszeugnis wird der mit dem Gnadenerweis auch verfolgte Rehabilitierungszweck teilweise nicht erreicht. Die gleichen Erwägungen gelten für die Bemessung der Fristen nach § 32 BZRG und der Länge der Tilgungsfristen nach § 44 BZRG.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 39 BZRG)

- a) In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a ist § 39 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68 a des Strafgesetzbuches) für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.

##### Begründung

Die Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht benötigen zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Aufgaben – insbesondere zur Überwachung des von ihnen zu beaufsichtigenden rückfallgefährdeten Probantenkreises – unbeschränkte Auskunft. Dies entspricht auch der Tatsache, daß den Aufsichtsstellen im übrigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Befugnisse zuerkannt worden sind, die denen der Staatsanwaltschaft entsprechen (vgl. § 463 a StPO).

Soweit die Aufsichtsstellen bei den Landgerichten eingerichtet sind, dürfte ihnen bereits heute nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG geltender Fassung unbeschränkte Auskunft zustehen, wenngleich nicht unbestritten sein dürfte, ob die Aufsichtsstellen insoweit als „Gerichte“ auftreten können. Die Aufsichtsstellen in Berlin und Hamburg zumindest können Auskunftsrechte aus § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG geltender Fassung nicht herleiten, da sie unmittelbar dem Senator für Justiz bzw. der Justizbehörde angegliedert sind. Die Aufsichtsstellen in Berlin und Hamburg dürften auch nicht als „oberste Landesbehörden“ nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BZRG unbeschränkt aus-

kunfts berechtigt sein, da hierunter nur die Ämter und Behörden zu verstehen sind, soweit sie Aufgaben einer obersten Landesbehörde wahrnehmen (vgl. § 20 Nr. 8 der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes vom 12. November 1971, Bundesanzeiger Nr. 216 S. 1). Entscheidend ist demnach, daß es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, die in anderen Ländern vergleichsweise den Ministerien obliegen. Dies ist bei den Aufgaben der Aufsichtsstellen nicht der Fall.

- b) In Artikel 1 Nr. 20 ist folgender neuer Buchstabe a<sup>1</sup> einzufügen:

a<sup>1</sup>) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden,“.

##### Begründung

Die bisherige Nummer 9 des § 39 Abs. 1 gewährt nur den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister. Diese Regelung ist lückenhaft und bedarf daher der Ergänzung. Es ist erforderlich, daß auch den für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden die unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zugebilligt wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich, weil der Jagdschein nach der geltenden Rechtslage den Munitionserwerbsschein voll, die Waffenbesitzkarte und den Waffenschein zumindest teilweise ersetzt (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 7 und 8, § 29 Abs. 2, § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a Waffengesetz). Demnach sprechen sicherheitsrechtliche Gründe für die gleiche Regelung wie für die waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse. Die zur Zeit bestehende Disparität beeinträchtigt den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften bei der Erteilung von Jagdscheinen erheblich. Eine entsprechende Änderung des § 39 Abs. 1 Nr. 9 BZRG hat der Bundesrat auch am 30. Mai 1975 in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vorgeschlagen – BR-Drucksache 240/75 (Beschluß), zu II. –.

- c) In Artikel 1 Nr. 20 ist folgender neuer Buchstabe a<sup>2</sup> einzufügen:

a<sup>2</sup>) In Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. den für Fahrerlaubnisse zuständigen Behörden in einem Verfahren, das die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat.“

**Begründung**

Die Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit macht es erforderlich, die Verkehrsbehörden in den Kreis der unbeschränkt auskunftsberechtigten Behörden aufzunehmen. Für die Beurteilung der Frage, ob jemand geeignet ist, am Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer teilzunehmen, können auch nichtverkehrsrechtliche Vorstrafen von Bedeutung sein. Deshalb kann eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nicht als ausreichend erachtet werden.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 50 BZRG)**

- a) In Artikel 1 Nr. 26 ist folgender neuer Buchstabe a<sup>1</sup> einzufügen:

„a<sup>1</sup>) In Absatz 1 Nr. 4 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„das gleiche gilt, wenn die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die Untersagung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst prüft oder der Betroffene die Aufhebung einer Untersagung beantragt.“

**Begründung**

Bisher ist in diesem Halbsatz eine Ausnahme von dem Verwertungsverbot unter den Voraussetzungen des Halbsatzes 1 nur vorgesehen, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt. Diese Fassung ist zu eng. Es besteht nicht nur ein öffentliches Interesse daran, unzuverlässige Personen von der Zulassung zu einem Beruf, einem Gewerbe, von der Einstellung in den öffentlichen Dienst usw. abzuhalten, wenn dies zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde. Dieses Interesse besteht auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die Untersagung der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst prüft. Die bisherige Fassung des Gesetzes verhindert daher zum Teil eine ausreichende Berücksichtigung sicherheitsrechtlicher Bedürfnisse. Durch die Neufassung soll diese Lücke geschlossen werden.

- b) In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b ist § 50 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von § 49 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat.“

**Begründung**

Es ist erforderlich, den einschränkenden Halbsatz „wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war“ zu streichen. Die Begründung des Gesetzentwurfs überzeugt insoweit nicht.

Für die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis können sehr wohl auch nichtverkehrsrechtliche und bereits getilgte Verurteilungen von Bedeutung sein. Zu denken ist hier vor allem an Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden oder aus denen sich die Unzuverlässigkeit eines Gesuchstellers ergibt. Die Einschränkung sollte deshalb wegfallen.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 71 Abs. 3 BZRG)**

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 71 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Aufgaben des Generalbundesanwalts und des Bundesministers der Justiz nach diesem Gesetz werden bis zu den in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten von den bisher zuständigen Behörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Bereich der bisher zuständigen Registerbehörden zum schrittweisen Aufbau der Datenbank des Bundeszentralregisters nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen diese Aufgaben auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen. Der Übergang muß bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen sein.“

**Begründung**

Die von dem Entwurf in den Sätzen 1 und 2 des § 71 Abs. 3 vorgeschlagene Fassung würde einen Widerspruch zu § 1 BZRG entstehen lassen. Nach dieser Vorschrift hat der Generalbundesanwalt ein zentrales Register zu führen. Deshalb muß sichergestellt werden, daß der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht in das Ermessen des Ordnungsgebers gestellt ist. Der in dem vorgeschlagenen Satz 3 genannte Zeitraum bis zum 31. Dezember 1980 reicht aus.

**7. Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß durch eine Änderung des § 150 der Gewerbeordnung die Frage geklärt wird, ob eine rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zulässig ist.

**Begründung**

Eine Klärung dieser Frage erscheint insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung und im Hinblick auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des XI. Titels der Gewerbeordnung erforderlich.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.** (Artikel 1 Nr. 6 – Streichung des § 13 BZRG)

Die Bundesregierung hält aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegten Gründen an dem Vorschlag fest, § 13 BZRG aufzuheben.

**Zu 2.** (Artikel 1 Nr. 9 – Änderung des § 16 Nr. 2 BZRG)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung.

**Zu 3.** (Artikel 1 Nr. 14, 15 und 23 – Änderung von § 30 Abs. 2, §§ 32 und 44 BZRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates inhaltlich zu, hält aber eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext für zweckmäßig.

**Zu 4.** (Artikel 1 Nr. 20 – Änderung des § 39 BZRG)

## Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Fassung des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG wird zugestimmt.

## Zu b)

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung von Absatz 1 Nr. 9 wird zugestimmt.

## Zu c)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Straßenverkehrsbehörden für Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben, ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einzuräumen, wird widersprochen.

Durch die in Artikel 1 Nr. 26 vorgesehene Änderung des § 50 BZRG können die Straßenverkehrsbehörden in Zukunft aus dem Verkehrszentralregister von allen strafrechtlichen Verurteilungen Kenntnis erlangen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden sind, ohne durch das Verwertungsverbot (§ 49 BZRG) daran gehindert zu sein. Zwar können – wie der Bundesrat an sich zutreffend ausgeführt hat – auch nicht verkehrsrechtliche Vorstrafen für die Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis von Bedeutung sein. Solche Verurteilungen werden aber für die Entscheidung der Verkehrsbehörden regelmäßig nur dann ins Gewicht fallen, wenn sie entweder nur kurze Zeit zurückliegen oder aber zu einer verhältnismäßig schweren Bestrafung geführt haben. In beiden Fällen sind die Strafen aus dem Führungszeugnis ersichtlich. Strafen, die so

lange zurückliegen oder so leicht waren, daß sie im Führungszeugnis nicht (mehr) erscheinen, werden bei sachgemäßer Ermessensausübung regelmäßig auch die Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis nicht begründen können. Eine Erweiterung des § 39 BZRG ist daher nicht veranlaßt.

**Zu 5.** (Artikel 1 Nr. 26 – Änderung des § 50 BZRG)

## Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates, eine Ausnahme vom Verwertungsverbot nicht nur für den Zugang zu bestimmten Berufen, sondern auch für die Untersagung der Ausübung dieser Berufe und für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst vorzusehen, wird widersprochen.

Die geltende Fassung der Vorschrift ermöglicht eine sorgfältige Prüfung der Personen, die zu sicherheitsempfindlichen Berufen zugelassen werden. Durch die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist sichergestellt, daß alle nach der Zulassung oder Einstellung ausgesprochenen Verurteilungen den zuständigen Stellen bekannt werden (vgl. z. B. die Nummern 15, 20, 22 bis 29 MiStra). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hätte daher im wesentlichen nur die Wirkung, daß wegen alter, bereits vor der Zulassung oder Einstellung getilgter Verurteilungen die Zulassung zurückgenommen oder die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ausgesprochen werden könnte. Während die Versagung des Zugangs zu einem bestimmten Beruf den Betroffenen in einem Zeitpunkt, in dem er sein Berufsleben noch nicht endgültig festgelegt hat, zu einer anderen Entscheidung nötigt, haben nachträgliche Untersagung der Berufsausübung und nachträgliche Entlassung aus dem öffentlichen Dienst viel ungünstigere Wirkungen. Denn nun muß eine – vielleicht schon seit vielen Jahren – aufgebaute Existenz aufgegeben und beruflich neu begonnen werden. Gerade derartige Fälle waren es, die mit zur Einführung des Verwertungsverbotes Anlaß gegeben haben. Hier dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, würde die Rückgängigmachung eines der wesentlichen Anliegen der Reform bedeuten.

## Zu b)

Auch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einführung einer unbeschränkten Befreiung vom Verwertungsverbot in Verkehrssachen wird widersprochen. Wie bereits zu 4. ausgeführt, können Straftaten, die mit der Teilnahme am Straßenverkehr nicht im Zusammenhang stehen, die Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis nur in schweren Fällen begrün-

den. Liegt eine Verurteilung so lange zurück, daß die Eintragung im Zentralregister bereits getilgt ist, so wird sie für eine sachgerechte Entscheidung regelmäßig nicht in Betracht kommen.

**Zu 6.** (Artikel 1 Nr. 30 – Änderung des § 71 BZRG)

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Endzeitpunkt wird nicht eingehalten werden können; denn das nach dem Haushaltsplan 1975 und dem Regierungsentwurf für den Haushalt 1976 insgesamt bewilligte Personal muß wegen der ausgebrachten Haushaltsvermerke von 1977 an in erheblichem Umfang abgebaut werden. Sofern der Haushaltsgesetzgeber den derzeitigen Stellenbestand jedoch bis Ende 1980 beläßt, wird der vom Bundesrat gewünschte Termin für die Beendigung der Umschreibung der Straflisten eingehalten werden können.

**Zu 7.** (Artikel 2 – Änderung der Gewerbeordnung)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat aufgeworfene Frage prüfen.

